

# **Satzung**

## **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der städtischen Kindertageseinrichtung Lupilus e.V." und soll unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Kempen.

## **§2 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres.
2. Die Beiträge sind immer für das Geschäftsjahr zu zahlen.

## **§3 Zweck des Vereines**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung sowie des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Ziel und Zweck des Vereins ist es, die Gemeinschaft zwischen Eltern und Kindertagesstätte zu pflegen und in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Kindertagesstätte die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätte ideell und materiell zu unterstützen.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertagesstätte
  - Unterstützung der durch die Kindertagesstätte geplanten Veranstaltungen
  - Förderung von Verständnis und Interesse der Öffentlichkeit für die Belange der Kindertagesstätte.

## **§4 Selbstlose Tätigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist politisch neutral.

## **§5 Mittelverwendung**

1. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für satzungsgewundene Zwecke verwendet werden.

## **§6**

### **Verbot von Begünstigungen**

1. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§7**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins zu fördern.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Der Vorstand kann die Beitrittserklärung innerhalb eines Monats zurückweisen.
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann Endgültig über den Antrag entscheidet.

## **§8**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Kündigung, Auflösung der juristischen Person sowie durch Abgang der Kinder aus der Kindertagesstätte.
2. Gekündigt werden kann die Mitgliedschaft schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand
  - a) wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen für 1 Jahr im Rückstand ist und trotz zweier schriftlicher Aufforderungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen liegen muss und in denen die Androhung des Ausschlusses enthalten sein muss, den Rückstand nicht begleicht
  - b) bei vereinsschädigendem Verhalten.

## **§9**

### **Beiträge**

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Beitrag wird zu Beginn der Mitgliedschaft vom Förderverein per Lastschrift für das laufende Geschäftsjahr eingezogen.  
Alternativ überweist das Mitglied den Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Mitgliedschaft auf das Konto des Vereins.
3. Folgebeiträge sind von den Mitgliedern immer im ersten Monat des neuen Geschäftsjahres, also im August, an den Förderverein zu überweisen bzw. vom Verein im Lastschriftverfahren einzuziehen.
4. Zum Zeitpunkt der Verfassung dieser Satzung liegt der Mindestbeitrag für Einzelpersonen bei 12,00 €Euro und für Paare bei 24,00 €Euro.
5. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag erlassen.

## **§10 Spendenempfang**

1. Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen. Die quittierten Beiträge können, nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch das Finanzamt, steuerlich abgesetzt werden.

## **§11 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## **§12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des Kassenprüfers, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
3. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
8. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§13 Geschäftsführer**

1. Der Geschäftsführer führt die Mitgliederliste, verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
2. Er ist für die pünktliche Einziehung der Beiträge verantwortlich und sorgt dafür rechtzeitig vor den Mitgliederversammlungen den Kassenprüfern einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht vorzulegen.
3. Kontobewegungen in Form von Überweisungen zum Rechnungsausgleich werden ebenfalls durch ihn durchgeführt.  
Dafür wird er beim kontoführenden Institut bevollmächtigt.  
Beträge bis zu einer Höhe von 250,-€ können durch ihn ohne Beschluss ausgezahlt werden.  
Alle höheren Beträge müssen durch Beschluss freigegeben werden.  
In dringenden Fällen kann die Freigabe durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter erteilt werden, müssen jedoch in der nächsten Sitzung erklärt werden.  
Auszahlungen nach Beschluss werden ebenfalls durch den Geschäftsführer ausgeführt.

### **§14 Schriftführer**

1. Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Aufgaben. Er hat insbesondere über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen und die Beschlüsse aufzuzeichnen.  
Das Amt des Schriftführers kann bei seiner Abwesenheit von jedem anderen Mitglied des Vorstandes übernommen werden.

### **§15 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden sechs Mitgliedern:
  - Erste/r Vorsitzende/r
  - stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - Geschäftsführer/in
  - Erste/r Beisitzer/in
  - zweite/r Beisitzer/in
  - Schriftführer/in
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und entscheidet über die Anlage und Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie über die Verwendung von Mitgliedsbeiträgen im Sinne des §2 der Satzung.
3. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne von §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der Vorsitzenden ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis darf der/die stellvertretende Vorsitzende von seiner/ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der/die Vorsitzende an der Vertretung des Vereins gehindert ist.

4. Ständiges Mitglied als Beisitzerin ist die Leiterin der Kindertagesstätte oder eine von ihr bestellte Erzieherin der Kindertagesstätte Lupilus, sofern sie Mitglied des Vereins ist.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden für ein Geschäftsjahr gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Nach Ablauf des Geschäftsjahres nehmen sie ihre Aufgabe bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung wahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu bestellen. Die Ersatzperson darf nicht aus dem Vorstand bestellt werden.
6. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal halbjährlich. Die Einladung hat schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 7 Werktagen und unter Bekanntmachung der zur Beratung anstehenden Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann von diesem Formfordernis abgesehen werden. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies fordern.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Dies ist vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
9. Der Vorstand hat auf der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel Rechenschaft zu geben, über seine sonstigen Tätigkeiten zu berichten und sich gemäß §12 Abs. 1 entlasten zu lassen.
10. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder im Vorstand haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten finanziellen Auslagen.
11. Nur 2 Mitglieder des Vorstandes dürfen Beschäftigte der Kindertagesstätte sein und nicht als 1. Vorsitzender, stellv. Vorsitzender oder Geschäftsführer fungieren. Falls 2 Mitglieder der Kindertagesstätte in den Vorstand gewählt werden, entfällt ein Stimmrecht.


## **§16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die städtische Kindertageseinrichtung Lupilus, mit der Auflage, das anfallende Vermögen gesondert zu verwalten und zu dem in §2 bestimmten Zweck innerhalb eines Kindergartenjahres zu verwenden.

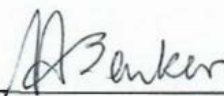
**§17**  
**Inkrafttreten**


Die Satzung vom 24.10.2001 wird durch diese überarbeitete Satzung mit Wirkung zum 25.11.2009 ersetzt und tritt mit gleichen Datum in Kraft.


Kempfen, den 25.11.2009

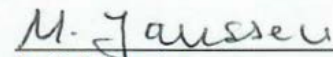
  
\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender  
Kai Vohwinkel

  
\_\_\_\_\_  
stellv. Vorsitzender  
Thomas Bönisch

  
\_\_\_\_\_  
Geschäftsführerin  
Annette Beunker

  
\_\_\_\_\_  
Schriftführer  
Hermann-Josef Omsels

  
\_\_\_\_\_  
1. Beisitzerin  
Frau Bovender

  
\_\_\_\_\_  
2. Beisitzerin  
Frau Janssen

Weitere anwesende Mitglieder:

  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_